

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018
für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 25.04.2019
(ÖZVV-RL 2018)**

Auf Grund der §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 Notariatsordnung (NO) wird bestimmt:

1. Einrichtung, Zweck

- 1.1. Die Österreichische Notariatskammer errichtet, führt und überwacht das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) im Sinne des § 140h NO.
- 1.2. Das ÖZVV wird mittels automationsunterstützten Datenverkehrs (ADV) geführt. Es steht allen Notaren über die Basis „cyberDOC R8“ (Urkundenarchiv des österreichischen Notariats im Sinne der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats - Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007, in der Version Release 8) zur Verfügung (Notariats-Client). Die Österreichische Notariatskammer bedient sich des ÖNK-Clients (der ebenfalls auf „cyberDOC R8“ basiert).
- 1.3. Rechtsanwälten wird der Zugang zum ÖZVV über das Internet mittels eines Web-Clients (Web-Dialogs) ermöglicht.
- 1.4. Erwachsenenschutzvereine (§ 1 ErwSchVG), Gerichte sowie Träger der Sozialversicherung, Träger der Sozialhilfe und sonstige Entscheidungsträger in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG) sind über den Portalverbund (PVB) ebenfalls in Form eines Web-Clients an das ÖZVV angebunden.
- 1.5. Die ÖZVV-Berechtigungsverwaltung (ÖZVV-Teilnehmerverwaltung) hinsichtlich der Notare und Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen von „cyberDOC R8“, hinsichtlich der Erwachsenenschutzvereine, Gerichte und Träger der Sozialversicherung, Träger der Sozialhilfe und sonstige Entscheidungsträger in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG), die über verschiedene Rollen identifiziert werden, im Rahmen des PVB.
- 1.6. Im Sinne dieser Richtlinien wird hinsichtlich des Notariats-Clients unter ÖZVV das zentrale Register verstanden, in das Registrierungen vom lokalen Notariats-Client übertragen werden. Die Web-Clients setzen technisch unmittelbar am zentralen Register auf.
- 1.7. Die Österreichische Notariatskammer kann zur Führung des ÖZVV Dritte zu Dienstleistungen heranziehen (§ 140b Abs. 2 NO). Derzeit ist mit der Führung des ÖZVV die ÖGIZIN GmbH mit Sitz in Wien als Dienstleisterin beauftragt. Diese kann – mit Zustimmung der Österreichischen Notariatskammer – wiederum einen Dritten als Dienstleister beauftragen.
- 1.8. Das ÖZVV dient der Registrierung:
 - 1.8.1. von Vorsorgevollmachten (§§ 260 ff ABGB), deren Änderung, Kündigung, Widerruf, sonstige Beendigung sowie des Eintritts und des Wegfalls des Vorsorgefalls und der in Punkt 1.8.9. bis 1.8.11. angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Vorsorgevollmacht);
 - 1.8.2. von Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264 ff ABGB), deren Änderung, Kündigung, Widerruf, sonstige Beendigung und der in Punkt 1.8.9. bis 1.8.11. angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Gewählte Erwachsenenvertretung);
 - 1.8.3. von gesetzlichen Erwachsenenvertretungen (§§ 268 ff ABGB), deren erneute Eintragung, dem Widerspruch gegen eine bestehende gesetzliche Erwachsenenvertretung der vertretenen Partei oder des Vertreters sowie deren sonstige Beendigung und der in Punkt 1.8.9. und 1.8.10. angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Gesetzliche Erwachsenenvertretung);
 - 1.8.4. von positiven Erwachsenenvertreter-Verfügungen (§ 244 Abs. 1 1. Fall ABGB), deren Änderung, Widerruf sowie sonstige Beendigung und der in Punkt 1.8.10. und 1.8.11. angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Positive Erwachsenenvertreter-Verfügung);
 - 1.8.5. von negativen Erwachsenenvertreter-Verfügungen (§ 244 Abs. 1 2. Fall ABGB), deren Änderung, Widerruf sowie sonstige Beendigung und der in Punkt 1.8.10. und 1.8.11.

- angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Negative Erwachsenenvertreter-Verfügung);
- 1.8.6. von Erklärungen, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab zu widersprechen (§ 268 Abs. 1 Z 4 ABGB), deren Widerruf sowie sonstige Beendigung und der in 1.8.10. angeführten Zusatzregistrierung (ÖZVV-Typ: Vorab-Widerspruch);
- 1.8.7. von Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (§§ 271 ff ABGB), deren Änderung, Übertragung, Erneuerung (Einleitung), Erneuerung (Beschluss) sowie deren Beendigung durch Gerichtsbeschluss und deren Beendigung durch Tod einer Partei und der in 1.8.10. angeführten Zusatzregistrierung (ÖZVV-Typ: Gerichtliche Erwachsenenvertretung);
- 1.8.8. von Einstweiligen Erwachsenenvertretungen (§ 120 AußStrG), deren Überleitung in eine Gerichtliche Erwachsenenvertretung, Änderung, Übertragung, Erneuerung (Einleitung), Erneuerung (Beschluss) sowie deren Beendigung und deren Beendigung durch Tod einer Partei und der in 1.8.10. angeführten Zusatzregistrierung (ÖZVV-Typ: Einstweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung);
- 1.8.9. der Beendigung einer Vorsorgevollmacht, einer gewählten Erwachsenenvertretung oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch Gerichtsbeschluss gemäß § 246 Abs. 3 Z 1 ABGB (Zusatzregistrierung: Beendigung durch Gerichtsbeschluss);
- 1.8.10. der Aktualisierung der Daten der Parteien in Bezug auf die in Punkt 1.8.1. bis 1.8.8. genannten Registrierungen (Zusatzregistrierung: Aktualisierung der Parteiendaten);
- 1.8.11. der Eintragung der Zusatzregistrierung „Nacherfassung einer Urkunde“ (Punkt 9.6.).
- 1.8.12. von Zusatzregistrierungen gemäß Punkt 28.4.

2. Funktionalität des ÖZVV - ÖZVV-Teilnehmer

- 2.1. Die Funktionalitäten des ÖZVV unterscheiden sich im Sinne der maßgeblichen Rechtsvorschriften je nach ÖZVV-Teilnehmer:
 - 2.1.1. Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein, Gericht (Eintragungsberechtigte): registrieren (jeweils im gesetzlichen Umfang), abfragen (suchen, anzeigen) unter Nutzung des jeweils zur Verfügung stehenden technischen Zugangs gemäß Punkt 1.2. bis 1.4.;
 - 2.1.2. Träger der Sozialversicherung, Träger der Sozialhilfe und sonstige Entscheidungsträger in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG): abfragen (suchen, anzeigen) unter Nutzung des jeweils zur Verfügung stehenden technischen Zugangs gemäß Punkt 1.4.;
 - 2.1.3. Österreichische Notariatskammer als registerführende Körperschaft: abfragen (suchen, anzeigen) unter Nutzung des jeweils zur Verfügung stehenden technischen Zugangs gemäß Punkt 1.2..
- 2.2. Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Vornahme einer Registrierung im ÖZVV ergibt sich für die Eintragungsberechtigten (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein und Gericht) aus den entsprechenden Rechtsvorschriften (insbesondere ABGB, NO, AußStrG, ErwSchVG). Dasselbe gilt für rechtliche Hindernisse, die einer Registrierung entgegenstehen (z.B. § 268 Abs. 1 Z 4 ABGB) sowie weitere von Rechts wegen den Eintragungsberechtigten in diesem Zusammenhang auferlegte Pflichten (zB. § 140h Abs. 6 und 7 NO).

3. Registrierung durch Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein

- 3.1. Die in den Punkten 1.8.1. bis 1.8.6. und 1.8.12. angeführten Registrierungen im ÖZVV obliegen – soweit sie nicht dem Gericht oder Gerichtskommissär vorbehalten sind (Punkt 4.) - den Notaren, Rechtsanwälten und Erwachsenenschutzvereinen. Weiters obliegt diesen die in Punkt 1.8.10. angeführte Registrierung, sofern sie sich auf ÖZVV-Typen der vorgenannten Registrierungen bezieht. Die Registrierung gemäß Punkt 1.8.11. kann in der jeweiligen Ausgestaltung (Punkt 9.6.) von einem Notar oder Rechtsanwalt vorgenommen werden.

4. Registrierung durch Gericht – Registrierung durch Gerichtskommissär

- 4.1. Die in den Punkten 1.8.7. bis 1.8.9., angeführten Registrierungen im ÖZVV mit Ausnahme der Registrierung „Beendigung durch Tod der Partei“, obliegen den Gerichten. Weiters obliegt diesen die in Punkt 1.8.10. angeführte Registrierung, sofern sie sich auf in die in den Punkten 1.8.7. und 1.8.8. genannten ÖZVV-Typen bezieht.

- 4.2. Der Gerichtskommissär, der die Todesfallaufnahme vornimmt, hat gemäß § 145a Abs. 3 AußStrG betreffend den Verstorbenen die Beendigung der Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung in den Fällen der Punkt 1.8.1. bis 1.8.3. durch die Vornahme der Zusatzregistrierung „Sonstige Beendigung“ (Punkt 13.3.) mit dem Hinweis, welche Rolle der Verstorbene (gemäß Punkt 6.) inne hatte, zur entsprechenden Registrierungsnummer beziehungsweise zu den entsprechenden Registrierungsnummern hinzuzufügen. In den Fällen der Punkt 1.8.7. und 1.8.8. hat er bei der entsprechenden Registrierung beziehungsweise den entsprechenden Registrierungen die Zusatzregistrierung „Beendigung Tod einer Partei“ (Punkt 13.5.) mit dem Hinweis, welche Rolle der Verstorbene (gemäß Punkt 6.) innehatte, vorzunehmen. In den Fällen der Punkt 1.8.4. bis 1.8.6. kann der Gerichtskommissär die entsprechende Registrierung vornehmen.

5. Erstregistrierung – Zusatzregistrierung – Registrierungskette (ÖZVV-Typ)

- 5.1. Eine Registrierung im ÖZVV erfolgt entweder als Erstregistrierung oder als Zusatzregistrierung. Erstregistrierung und Zusatzregistrierungen ergeben Registrierungsketten, die einen bestimmten ÖZVV-Typ (Punkt 1.8.) abbilden.
- 5.1.1. Erstregistrierungen sind:
- 5.1.1.1. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.1.: Vorsorgevollmacht;
 - 5.1.1.2. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.2.: Gewählte Erwachsenenvertretung;
 - 5.1.1.3. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.3.: Gesetzliche Erwachsenenvertretung;
 - 5.1.1.4. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.4.: Positive Erwachsenenvertreter-Verfügung;
 - 5.1.1.5. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.5.: Negative Erwachsenenvertreter-Verfügung;
 - 5.1.1.6. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.6.: Vorab-Widerspruch;
 - 5.1.1.7. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.7.: Gerichtliche Erwachsenenvertretung;
 - 5.1.1.8. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.8.: Gerichtliche Erwachsenenvertretung (Einstweiliger Erwachsenenvertreter);
- 5.2. Zusatzregistrierungen sind alle anderen in Punkt 1.8. genannten Registrierungen, jeweils zur entsprechenden Erstregistrierung.
- 5.3. Folgende Zusatzregistrierungen sind Beendigungsregistrierungen, an welche keine weiteren Zusatzregistrierungen in der jeweiligen Registrierungskette mehr hinzugefügt werden können:
- 5.3.1. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.1.: Beendigung (Widerruf, Kündigung, sonstige Beendigung);
 - 5.3.2. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.2.: Beendigung (Widerruf, Kündigung, sonstige Beendigung);
 - 5.3.3. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.3.: Beendigung (Widerspruch der vertretenen Partei gegen eine bestehende gesetzliche Erwachsenenvertretung, Widerspruch des Vertreters gegen eine bestehende gesetzliche Erwachsenenvertretung, sonstige Beendigung);
 - 5.3.4. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.4.: Beendigung (Widerruf, sonstige Beendigung);
 - 5.3.5. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.5.: Beendigung (Widerruf, sonstige Beendigung);
 - 5.3.6. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.6.: Beendigung (Widerruf, sonstige Beendigung);
 - 5.3.7. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.7.: Beendigung, Beendigung durch Tod einer Partei;
 - 5.3.8. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.8.: Beendigung, Beendigung durch Tod einer Partei;
 - 5.3.9. ÖZVV-Typen gemäß Punkt 1.8.1., Punkt 1.8.2. und Punkt 1.8.3.: Beendigung durch Gerichtsbeschluss.

6. Parteirollen – aktive Partei / passive Partei

- 6.1. Parteien sind Personen, deren Daten zumindest einmal in der Rolle „aktive Partei“ oder „passive Partei“ im ÖZVV gespeichert sind. Es wird entsprechend den ÖZVV-Typen wie folgt unterschieden: jeweils aktive Partei – passive Partei
- 6.1.1. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.1.:
Vollmachtgeber – Vorsorgebevollmächtigter;
 - 6.1.2. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.2.:
Vertretener – Vertreter;
 - 6.1.3. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.3.:
Vertretener – Vertreter;
 - 6.1.4. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.4.:
Verfügender – Gewünschter Vertreter;

- 6.1.5. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.5.:
Verfügender – Abgelehnte Person;
- 6.1.6. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.6.:
Widersprechender – Abgelehnte Person;
- 6.1.7. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.7.:
Vertretener – Vertreter;
- 6.1.8. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.8.:
Vertretener – Vertreter;

7. Registrierung – Datenfelder - Allgemein

- 7.1. Bei jeder Registrierung ist die Registrierungsart entsprechend Punkt 1.8.1. bis 1.8.12. auszuwählen.
- 7.2. Bei jeder Registrierung werden folgende Datenfelder unveränderlich systemautomatisch befüllt:
 - 7.2.1. Registrierungsdatum;
 - 7.2.2. Registrierungsnummer;
 - 7.2.3. Nummer der Registrierung in der jeweiligen Registrierungskette;
 - 7.2.4. Registrierungsstelle: Daten der Person (Notar, Rechtsanwalt) oder Stelle (Erwachsenenschutzverein, Gericht), die die Eintragung vorgenommen hat.

8. Erstregistrierungen

- 8.1. Bei jeder Erstregistrierung (Punkt 5.1.1.) sind zwingend folgende Daten von Personen in der aktiven beziehungsweise in der passiven Rolle beziehungsweise in den passiven Rollen (Punkt 6.1.) zu erfassen:
 - 8.1.1. Name: Vorname, Nachname;
 - 8.1.2. Geburtsdatum;
 - 8.1.3. Wohnadresse: Straße/Hausnummer, Postleitzahl, Ort;
 - 8.1.4. Telefon, Mobil, E-Mail, sofern vorhanden beziehungsweise bekannt.
- 8.2. Im Fall der Registrierung eines Vorab-Widerspruchs (Punkt 5.1.1.6.) besteht alternativ zur Erfassung der in Punkt 8.1. angeführten Daten entsprechend dem Wunsch der Partei die Möglichkeit, in einem freien Textfeld andere Angaben zur als Vertreter abgelehnten Person beziehungsweise zu einem als Vertreter abgelehnten Personenkreis einzutragen, um die abgelehnte Person beziehungsweise den abgelehnten Personenkreis eindeutig zu bestimmen („Pauschaler Vorab-Widerspruch“).
- 8.3. Bei der Erstregistrierung Vorsorgevollmacht (Punkt 5.1.1.1.), gerichtliche Erwachsenenvertretung (Punkt 5.1.1.7.) und gerichtliche Erwachsenenvertretung (Einstweiliger Erwachsenenvertreter) (Punkt 5.1.1.8.) ist es möglich eine juristische Person in der passiven Rolle (Punkt 6.1.) einzutragen. Dabei sind – abweichend von Punkt 8.1. – zwingend folgende Daten der passiven Partei zu erfassen:
 - 8.3.1. Name (zB. Vereinsname);
 - 8.3.2. Adressdaten (Sitz): Straße/Hausnummer, Postleitzahl, Ort;
 - 8.3.3. Telefon, Mobil, E-Mail, sofern vorhanden beziehungsweise bekannt.

9. Urkundenbasierte Registrierungen

- 9.1. Zwingende Voraussetzung der Registrierung einer Vorsorgevollmacht (Punkt 5.1.1.1.), einer gewählten Erwachsenenvertretung (Punkt 5.1.1.2.), einer positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.4.) oder einer negativen Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.5.) sowie jeweils deren Änderung (Punkte 1.8.1., 1.8.2., 1.8.4., 1.8.5. jeweils 2. Fall) ist die Errichtung beziehungsweise Vorlage einer entsprechenden Urkunde (§§ 244 Abs. 2, 262 Abs. 1, 266 Abs. 1 ABGB – urkundenbasierte Registrierungen).
- 9.2. Bei urkundenbasierten Registrierungen (Punkt 9.1.) ist zwingend das Errichtungsdatum der Urkunde einzutragen. Zudem ist im Datenfeld „errichtende Stelle“ der Name (Vorname und Nachname) des Notars oder Rechtsanwalts beziehungsweise der Vereinsname des Erwachsenenenschutzvereines einzutragen, vor welchem die Errichtung stattgefunden hat (§§ 244 Abs. 2, 262 Abs. 1, 266 Abs. 1 ABGB). Dieses Datenfeld ist systemautomatisch (jedoch änderbar) mit dem Begriff „Registrierungsstelle“ vorbelegt, sodass keine Änderung notwendig ist, wenn die errichtende Stelle (Person) mit der registrierenden Stelle (Person) übereinstimmt.

- 9.3. Die Zusatzregistrierung „Änderung“ (Punkte 1.8.1., 1.8.2., 1.8.4., 1.8.5. jeweils 2. Fall) ist einzutragen, wenn eine solche Urkunde (Punkt 9.1.) die Änderung des Umfangs (Erweiterung oder Einschränkung) der (gewünschten) Vertretungsbefugnis einer im ÖZVV eingetragenen Vorsorgevollmacht (Punkt 5.1.1.1.), einer gewählten Erwachsenenvertretung (Punkt 5.1.1.2.), einer positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.4.) oder den Umfang der Ablehnung in einer im ÖZVV eingetragenen negativen Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.5.) beziehungsweise die Änderung anderer Umstände (Bedingungen) der Vollmacht oder der (gewünschten) Vertretung oder Ablehnung enthält.
- 9.4. Wird in einer Änderungsurkunde (Punkt 9.3.) zudem eine weitere Person als Vorsorgebevollmächtigter oder (gewünschter) Vertreter eingesetzt oder eine weitere Person in einer negativen Erwachsenenvertreter-Verfügung abgelehnt, ist zusätzlich zur Zusatzregistrierung „Änderung“ bezüglich der neu hinzukommenden Person eine entsprechende neue Ersteintragung vorzunehmen. Diese Ersteintragung erhält eine neue Registrierungsnummer.
- 9.5. Wird eine Vorsorgevollmacht (Punkt 5.1.1.1.), eine gewählte Erwachsenenvertretung (Punkt 5.1.1.2.), eine positive Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.4.) oder eine negative Erwachsenenvertreter-Verfügung (Punkt 5.1.1.5.) auch nur gegenüber einem in dieser Vorsorgevollmacht eingesetzten Vorsorgebevollmächtigten beziehungsweise einem in der Vereinbarung eingesetzten oder in einer Verfügung (gewünschten) Vertreter oder einer abgelehnten Person widerrufen beziehungsweise kündigt ein Vorsorgebevollmächtigter oder Vertreter beziehungsweise einer von mehreren Vorsorgebevollmächtigten oder Vertretern, ist die entsprechende Zusatzregistrierung (Widerruf, Kündigung – Punkt 13.2.) mit der Auswahl der jeweils betroffenen passiven Partei beziehungsweise den jeweils betroffenen Parteien einzutragen. Selbiges gilt für die Eintragung „Sonstige Beendigung“ (Punkt 13.3.) in Bezug darauf, ob der Grund für die Eintragung „Sonstige Beendigung“ die aktive Partei oder nur eine passive Partei, mehrere passive Parteien oder alle passiven Parteien betrifft.
- 9.6. Anschließend an urkundenbasierte Registrierungen (Punkt 9.1.) ist die Vornahme der Zusatzregistrierung „Nacherfassung einer Urkunde“ möglich. Diese Zusatzregistrierung zeigt die Tatsache an, dass eine einer solchen Registrierung zugrundeliegende Urkunde nach Abschluss der entsprechenden Registrierung auf Verlangen einer Partei durch einen Notar im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats oder durch einen Rechtsanwalt im elektronischen Dokumentenarchiv für Rechtsanwälte (Archivium) archiviert wurde. Die Zusatzregistrierung „Nacherfassung Urkunde“ kann nur von einem Notar oder Rechtsanwalt vorgenommen werden und ist nur einmal in Bezug auf eine Ersteintragung möglich.

10. Registrierungen ohne Urkunde

- 10.1. Bei allen Registrierungen (Erst- und Zusatzregistrierungen), die nicht in Punkt 9.1. genannt sind, sind alle für den Rechtsverkehr relevanten Informationen den registrierten Daten zu entnehmen.
- 10.2. Bei Registrierungen gemäß Punkt 10.1., die eine über das Ersuchen um Registrierung hinausgehende (formfreie) Erklärung einer Person voraussetzen, ist in der Registrierung das Erklärungsdatum anzuführen.
- 10.3. Bei der Registrierung „Gesetzliche Erwachsenenvertretung“ (Punkt 5.1.1.3.) sowie der Registrierung „Vorab-Widerspruch“ (Punkt 5.1.1.6.) führt eine Personenmehrheit auf Seiten der gesetzlichen Erwachsenenvertreter beziehungsweise abgelehnten Personen (abgelehnten Personenkreis) zu einer gesonderten Registrierung pro gesetzlichen Erwachsenenvertreter beziehungsweise pro abgelehnter Person (abgelehntem Personenkreis).
- 10.4. Bei der Registrierung „Gesetzliche Erwachsenenvertretung“ (Punkt 5.1.1.3.) sowie der Registrierung „Vorab-Widerspruch“ (Punkt 5.1.1.6.) sind neben den in Punkt 8. angeführten Datenfeldern auch die Wirkungsbereiche, in denen die gesetzliche Vertretung entsprechend dem gemäß § 140h Abs. 5 NO vorgelegten ärztlichen Zeugnis bestehen sollte („Umfang der Vertretungsbefugnis“) beziehungsweise in denen eine gesetzliche Vertretung durch die abgelehnte Person (den abgelehnten Personenkreis) aufgrund der seitens der Partei abgegebenen Erklärung gerade nicht eingetragen werden darf („Umfang der Ablehnung“), auszuwählen.
- 10.5. Bei der Registrierung „Gesetzliche Erwachsenenvertretung“ (Punkt 5.1.1.3.) wird systemautomatisch und unveränderbar das Datenfeld „Ende der Vertretung“ mit dem

Registrierungsdatum plus drei Jahre befüllt. Wird dieses Datum überschritten, ohne dass eine Zusatzregistrierung „Erneute Eintragung“ (Punkt 12.2.1.) eingetragen wurde, wird diese Registrierung entsprechend den Regeln für beendete Registrierungen behandelt (vgl. Punkt 15.).

11. Typübergreifende Zusatzregistrierungen

- 11.1. Die Zusatzregistrierung „Aktualisierung der Parteiendaten“ ist auf Verlangen der jeweiligen Partei vorzunehmen und darf ausschließlich zur Abbildung der geänderten Daten einer bestehenden Partei genutzt werden (zB. Namensänderung nach Heirat, Wohnortänderung). Die Änderung in der Person einer Partei bedingt in jedem Fall eine neue Erstregistrierung (Punkt 5.1.1.).

12. Typspezifische Zusatzregistrierungen

- 12.1. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.1.:

12.1.1. Zusatzregistrierung „Eintritt des Vorsorgefalles“: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor (insbesondere Verlust der zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderlichen Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers, § 263 Abs. 1 ABGB), ist der Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein, der um die Eintragung ersucht wird, berechtigt, die Zusatzregistrierung „Eintritt des Vorsorgefalles“ vorzunehmen. In einem freien Textfeld ist – entsprechend dem gemäß § 140h Abs. 5 NO vorzulegenden ärztlichen Zeugnis und dem Inhalt der Vorsorgevollmachtssurkunde sowie allfälliger Änderungsurkunden – einzutragen, in welchem Umfang die Vertretungsbefugnis eingetreten ist (freie Formulierung).

12.1.2. Zusatzregistrierung „Wegfall des Vorsorgefalles“: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor (insbesondere Wiedererlangung der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers, § 263 Abs. 3 ABGB), ist der Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein, der um die Eintragung ersucht wird, ermächtigt, die Zusatzregistrierung „Wegfall des Vorsorgefalles“ einzutragen. In einem freien Textfeld ist einzutragen, in welchem der Umfang die Vertretungsbefugnis wegfällt (freie Formulierung).

- 12.2. ÖZVV-Typ gemäß Punkt 1.8.3.:

12.2.1. Zusatzeintragung „Erneute Eintragung“: Diese Registrierung ist bei kumulativem Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

12.2.1.1. Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung liegen (weiterhin) vor (insbesondere § 268 ABGB).

12.2.1.2. Das Datum im Datenfeld „Ende der Vertretung“ ist noch nicht überschritten.

12.2.1.3. Es ergibt sich keine Änderung in Bezug auf die Person des Vertreters und die eingetragenen Wirkungsbereiche.

13. Zusatzregistrierung: Beendigung gemäß Punkt 5.3.1. bis 5.3.9.

- 13.1. Bei der Zusatzregistrierung „Beendigung“ ist jeweils der Grund der Beendigung auszuwählen (je nach ÖZVV-Typ „Kündigung“, „Widerruf“, „Widerspruch“ bzw. „sonstige Beendigung“).

- 13.2. Beendigung durch Willenserklärung: Bei Auswahl des Beendigungsgrundes „Kündigung“ oder „Widerruf“ oder „Widerspruch“ ist Punkt 10.2. entsprechend das Erklärungsdatum einzutragen.

- 13.3. Beendigung „Sonstiger Grund“: Bei Auswahl des Beendigungsgrundes „sonstige Beendigung“ ist in der Anmerkung der Anlass für die Vornahme dieser Zusatzregistrierung anzuführen (zB. Tod des Vertretenen).

- 13.4. Bezieht sich der Grund für die Beendigung der Registrierung nur auf eine von mehreren Personen in einer passiven Parteirolle einer Registrierung gemäß Punkt 9.1. (zB. Tod eines von mehreren Vollmachtnehmern, Teilwiderruf gegenüber einem von mehreren gewählten Vertretern, Kündigung durch einen von mehreren Vollmachtnehmern) ist die Beendigung nur bei dieser Person einzutragen.

- 13.5. Die Zusatzregistrierung „Beendigung durch Tod einer Partei“ steht bei den ÖZVV-Typen Gerichtliche Erwachsenenvertretung (Einstweilige Erwachsenenvertretung) und Gerichtliche Erwachsenenvertretung zur Verfügung und ist gemäß Punkt 4.2. vom Gerichtskommissär vorzunehmen.

14. Zusatzregistrierung: Beendigung durch Gerichtsbeschluss

14.1. In den Fällen Punkt 1.8.1. bis 1.8.3. kann das zuständige Pflegschaftsgericht gemäß § 246 Abs. 3 Z 1 ABGB die Zusatzeintragung „Beendigung durch Gerichtsbeschluss“ vornehmen.

15. Folgen der Registrierungen gemäß Punkt 13. und Punkt 14.

15.1. Durch die Eintragung einer Registrierung gemäß Punkt 13. oder Punkt 14. wird die entsprechende Registrierungskette bei einer Abfrage als beendet gekennzeichnet. Es sind keine weiteren Zusatzeintragungen mehr möglich. Die Einsichtnahme in beendete Registrierungsketten ist eingeschränkt (Punkt 21.).

16. ÖZVV-Typ: Gerichtliche Erwachsenenvertretung (Einstweilige Erwachsenenvertretung)

16.1. Neben den Parteiendaten (Punkt 8.1.1. bis 8.1.4. beziehungsweise 8.3.1. bis 8.3.3.), die bei der Ersteintragung (Punkt 5.1.1.8.) einzugeben sind, stehen bezüglich der von den Gerichten vorzunehmenden Registrierungen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zwingend zu befüllen sind:

- 16.1.1. Aktenzahl
- 16.1.2. Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)
- 16.1.3. Datum der Beschlussfassung

16.2. Bei allen Zusatzregistrierungen mit Ausnahme der Zusatzregistrierungen „Aktualisierung der Parteiendaten“ (Punkt 11.1.) und „Erneuerung (Einleitung)“ (Punkt 1.8.8.) ist zudem das Enddatum der Vertretung einzutragen.

16.3. Bei der Zusatzregistrierung „Erneuerung (Einleitung)“ (Punkt 1.8.8.) ist nur das Datenfeld „Aktenzahl“ zu befüllen.

16.4. Bei der Zusatzregistrierung „Aktualisierung der Parteiendaten“ (Punkt 11.1.) sind die entsprechend geänderten Parteiendaten zu erfassen.

17. ÖZVV-Typ: Gerichtliche Erwachsenenvertretung

17.1. Neben den Parteiendaten (Punkt 8.1.1. bis 8.1.4. beziehungsweise 8.3.1. bis 8.3.3.), die bei der Ersteintragung (Punkt 5.1.1.7.) einzugeben sind, stehen bezüglich der von den Gerichten vorzunehmenden Registrierungen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zwingend zu befüllen sind:

- 17.1.1. Aktenzahl
- 17.1.2. Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)
- 17.1.3. Datum der Beschlussfassung
- 17.1.4. Enddatum der Vertretung (mit Ausnahme der Zusatzregistrierungen „Aktualisierung der Parteiendaten“ (Punkt 11.1.) und „Erneuerung (Einleitung)“ (Punkt 1.8.7.), bei welchen das Enddatum der Vertretung nicht angegeben wird;

17.2. Bei der Zusatzregistrierung „Erneuerung (Einleitung)“ (Punkt 1.8.7.) ist nur das Datenfeld „Aktenzahl“ zu befüllen.

17.3. Bei der Zusatzregistrierung „Aktualisierung der Parteiendaten“ (Punkt 11.1.) sind die entsprechend geänderten Parteiendaten zu erfassen.

18. Abschlusskontrolle / Registerauszug

18.1. Vor Abschluss einer Registrierung wird der Hinweis angezeigt, die eingegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

18.2. Vor Abschluss einer Zusatz- oder Beendigungsregistrierung kann sich die die Registrierung vornehmende Person zudem die erfassten beziehungsweise systemautomatisch befüllten Daten in der Ansicht des Registerauszugs (Punkt 18.4.) zur Kontrolle anzeigen lassen.

18.3. Nach Abschluss der Registrierung (Erst-, Zusatz- oder Beendigungsregistrierung) ist eine Änderung der erfassten beziehungsweise systemautomatisch befüllten Daten nicht mehr möglich.

18.4. Alle Registerdaten zu einer Registrierungsnummer im ÖZVV können von der Registrierungsstelle (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein, Gericht) beliebig oft (auch nachträglich) in der im Erstellungszeitpunkt aktuellen Fassung als PDF angezeigt und ausgedruckt werden (Registerauszug). Das PDF beziehungsweise der Ausdruck enthält neben den Registerdaten den

Zeitpunkt der Erstellung des abgerufenen Registerauszuges sowie Angaben zu der Person (Stelle), die die Erstellung des Registerauszugs veranlasst hat.

- 18.5. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Informations-, Verständigungs- und Übermittlungspflichten im Rahmen einer ÖZVV-Registrierung (insbesondere § 140h Abs. 6 und 7 NO) obliegt jedem Eintragungsberechtigten in seiner eigenen (Berufs)Verantwortung.

19. Abfrage durch Eintragungsberechtigte

- 19.1. Die Eintragungsberechtigten sind berechtigt, das ÖZVV bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles – insbesondere im Rahmen ihrer Aufgabe als Eintragungsberechtigte – abzufragen (suchen und anzeigen) sowie das Abfrageergebnis auszudrucken.
- 19.2. Die Abfrage des ÖZVV bezüglich einer Person in der Rolle einer aktiven Partei durch die Eintragungsberechtigten erstreckt sich auf sämtliche im ÖZVV bestehenden Registrierungen. Die Abfrage des ÖZVV bezüglich einer Person in der Rolle einer passiven Partei durch die Eintragungsberechtigten erstreckt sich auf sämtliche im ÖZVV bestehenden Registrierungen mit Ausnahme der Parteirollen „Gewünschter Vertreter“ (Punkt 6.1.4.) und „abgelehnte Person“ (Punkte 6.1.5. und 6.1.6.) sowie diesen entsprechenden Parteirollen der gemäß Punkt 28.3. übernommenen Registrierungen.

20. Einsichtnahme durch Parteien

- 20.1. Jede Person kann im Wege eines Notars, Rechtsanwalts oder Erwachsenenschutzvereins in das ÖZVV Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in das ÖZVV erstreckt sich dabei auf alle die Person des Einsichtnehmenden betreffenden Registrierungen, mit Ausnahme der Parteirollen „Gewünschter Vertreter“ (Punkt 6.1.4.) und „abgelehnte Person“ und (Punkte 6.1.5. und 6.1.6.) sowie diesen entsprechenden Parteirollen der gemäß Punkt 28.3. übernommenen Registrierungen.
- 20.2. Auf Verlangen der um Einsichtnahme ersuchenden Person gemäß Punkt 20.1. ist der das ÖZVV abfragende Notar berechtigt und verpflichtet, der Partei einen entsprechenden Abfragenachweis (der sowohl ein positives als auch ein negatives Einsichtnahme- bzw. Suchergebnis aufweisen kann) auszuhändigen. Für den Rechtsanwalt oder den Erwachsenenschutzverein sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden (berufsrechtlichen) Vorschriften maßgeblich.

21. Abfrage durch Sonstige Einsichtsberechtigte

- 21.1. Die Österreichische Notariatskammer gewährt gemäß § 140h Abs. 8 NO auf deren Anfrage den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe sowie sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen im Sinne der § 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG („sonstige Einsichtsberechtigte“) Einsicht in das ÖZVV durch eine Abfragemöglichkeit mittels eines Web-Clients (Punkt 1.4.).
- 21.2. Die Abfrage des ÖZVV (suchen und anzeigen) durch die sonstigen Einsichtsberechtigten erstreckt sich auf alle Registrierungen der ÖZVV-Typen gemäß Punkt 1.8.1. bis 1.8.3. sowie 1.8.7. und 1.8.8., sofern die Registrierungen (Registrierungsketten) noch nicht beendet sind.
- 21.3. Die sonstigen Einsichtsberechtigten sind berechtigt, das Abfrageergebnis sowie die Detailinformationen einer einzelnen Registrierung (gemäß Punkt 18.4.) ausschließlich für interne Zwecke auszudrucken.

22. Abfrage durch die Österreichische Notariatskammer

- 22.1. Die Österreichische Notariatskammer kann im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen gegen sie als zur Führung des ÖZVV berufene Körperschaft, zur Erfüllung ihres maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen - soweit dies jeweils notwendig ist – das ÖZVV abfragen (suchen und anzeigen) sowie das Einsichtnahmeergebnis (Punkt 18.4.) ausdrucken.
- 22.2. Die Abfrage des ÖZVV durch die Österreichische Notariatskammer erstreckt sich auf alle Registrierungen im ÖZVV. Punkt 19.2. gilt sinngemäß.

23. Einsichtnahme durch die Notariatskammern, die Rechtsanwaltskammern und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 23.1. Die Notariatskammern und die Rechtsanwaltskammern können in das ÖZVV in Ausübung ihrer berufsrechtlichen Aufsichtspflicht (§ 153 Abs. 2 NO beziehungsweise entsprechende Vorschriften aus dem anwaltlichen Berufsrecht) sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen im Wege der Österreichischen Notariatskammer – soweit dies jeweils notwendig ist – Einsicht nehmen.
- 23.2. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann in das ÖZVV zur Erfüllung seines maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen im Wege der Österreichischen Notariatskammer – soweit dies jeweils notwendig ist – Einsicht nehmen.

24. Protokollierung

- 24.1. Jeder Zugriff (jede Authentifizierung) im cyberDOCR8 System wird im Logging des Systems protokolliert. Die Protokolle werden für eine von der Österreichischen Notariatskammer nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen und technischen Möglichkeiten festgesetzte Zeit aufbewahrt. Jede Registrierung wird in die Datenbank mit dem genauen Archivierungszeitpunkt gespeichert.
- 24.2. Die Österreichische Notariatskammer kann im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen sie als zur Führung des ÖZVV berufene Körperschaft sowie zur Erfüllung ihres maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches - soweit dies jeweils notwendig ist – in die Protokolle gemäß Punkt 24.1. Einsicht nehmen. Die Notariatskammern, die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag können zum Zwecke der Erfüllung ihres maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches in die Protokolle gemäß Punkt 24.1. Einsicht nehmen.
- 24.3. Eine zusätzliche Protokollierung der Zugriffe (im Sinne des Punktes 24.1.) auf das ÖZVV seitens der Gerichte, Erwachsenenschutzvereine und sonstigen Einsichtsberechtigten erfolgt im PVB. Der Umfang der Protokollierung im PVB und die Einsichtnahme in diese Protokolle bestimmen sich nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und technischen Gegebenheiten.

25. Haftung, Verschwiegenheit, Datenschutz

- 25.1. Eintragungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis werden von den gesetzlich dazu beauftragten Eintragungsberechtigten in deren eigener (Berufs)Verantwortung vorgenommen.
- 25.2. Alle mit dem ÖZVV befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im ÖZVV enthaltenen Informationen und Daten verpflichtet, soweit diese Richtlinien beziehungsweise andere gesetzliche Vorgaben nicht anderes festlegen.
- 25.3. Alle mit dem ÖZVV befassten Personen haben alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

26. Gebühren

- 26.1. Die mit dem Betrieb des ÖZVV beauftragte ÖGIZIN GmbH ist berechtigt, die zur Deckung des Aufwandes notwendigen Gebühren für Registrierungen und Abfragen beziehungsweise Einsichtnahmen im ÖZVV einzuheben.
- 26.2. Die Gebühren werden durch gesonderten Beschluss des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer festgesetzt.
- 26.3. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Vornahme der Registrierung oder Abfrage (beziehungsweise Einsichtnahme).
- 26.4. Die Gebühr schuldet:
 - 26.4.1. der registrierende oder abfragende Eintragungsberechtigte (beziehungsweise der in diesem Zusammenhang maßgebliche Rechtsträger);
 - 26.4.2. der abfragende (Einsicht nehmende) Einsichtsberechtigte gemäß Punkt 21. (beziehungsweise der in diesem Zusammenhang maßgebliche Rechtsträger).
- 26.5. Die in einem Kalendermonat entstandenen Gebühren sind für Notare und Rechtsanwälte am 14. des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für Erwachsenenschutzvereine und Gerichte sind die in einem Kalenderjahr entstandenen Gebühren am 15. des zweiten Kalendermonats des Folgejahres fällig.

26.6. Die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien festgesetzten Gebühren sind mit Zustimmung des jeweiligen Gebührenschuldners im Wege des Einzugsverfahrens oder durch Überweisung an die ÖGIZIN GmbH zu entrichten.

26.7. Die ÖGIZIN GmbH treibt rückständige Gebühren erforderlichenfalls im Rechtsweg ein.

27. Sprachliche Gleichbehandlung

27.1. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

28. Inkrafttreten, Kundmachung, Übergangsbestimmungen, Migration

28.1. Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 21.10.2016 (ÖZVV-RL 2007) treten mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft. Für alle bis zum Ablauf des 30.06.2018 gemäß Punkt 17.5. der ÖZVV-RL 2007 entstandenen Gebühren gelten die Bestimmungen des Punktes 17. der ÖZVV-RL 2007 auch nach Ablauf des 30.06.2018 weiter.

28.2. Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV-RL 2018) werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 01.07.2018 in Kraft.

28.3. Zum Stichtag 30.06.2018 aufrechte (das heißt nicht gelöschte und nicht widerrufen) Registrierungen im ÖZVV werden mit dem Datenbestand zum Stichtag 30.06.2018 in das neue ÖZVV-System übernommen, sodass diese auch nach dem 30.06.2018 im ÖZVV abrufbar sind.

28.4. Folgende Zusatz- bzw. Beendigungsregistrierungen sind nach dem 30.06.2018 in Bezug auf die vor dem 01.07.2018 vorgenommenen Registrierungen möglich:

28.4.1. ÖZVV-Typ Vorsorgevollmacht (registriert vor 01.07.2018): Alle Registrierungen entsprechend Punkt 1.8.1.

28.4.2. ÖZVV-Typ Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger:

28.4.2.1. Aktualisierung der Parteiendaten entsprechend Punkt 1.8.10.;

28.4.2.2. Beendigung entsprechend Punkt 5.3.3.; Die zum Stichtag 30.06.2018 aufrecht registrierten Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger werden entsprechend § 1503 Abs. 9 Z. 17 ABGB ab 01.07.2021 als beendete Registrierungen (Punkt 15.) angezeigt. Das Datenfeld „Ende der Vertretung“ ist demgemäß mit 30.06.2021 nicht änderbar vorbefüllt.

28.4.2.3. Beendigung durch Gerichtsbeschluss entsprechend Punkt 5.3.9.;

28.4.3. ÖZVV-Typ Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger:

28.4.3.1. Aktualisierung der Parteiendaten entsprechend Punkt 1.8.10.;

28.4.3.2. Beendigung entsprechend Punkt 5.3.6.

28.4.4. ÖZVV-Typ Sachwalterverfügung:

28.4.4.1. Aktualisierung der Parteiendaten entsprechend Punkt 1.8.10.;

28.4.4.2. Beendigung entsprechend Punkt 5.3.4. beziehungsweise 5.3.5.;

28.4.5. ÖZVV-Typ Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung:

28.4.5.1. Aktualisierung der Parteiendaten entsprechend Punkt 1.8.10.;

28.4.5.2. In Bezug auf die registrierte Vorsorgevollmacht: Alle Registrierungen entsprechend Punkt 1.8.1.;

28.4.5.3. In Bezug auf die registrierte Sachwalterverfügung: Beendigung der Sachwalterverfügung; es gelten sinngemäß die Regelungen Punkt 5.3.4 beziehungsweise 5.3.5.

28.5. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

28.6. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der

Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 25.04.2019 zur Änderung der ÖZVV-RL 2018 am 28.05.2019 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2019, S. 235 (Ausgabe Juni 2019).]